

VORLAGE

Eigenbeleg zum Ausdrucken

Wenn ein Originalbeleg fehlt — etwa weil er verlorengegangen ist, es ihn nie gegeben hat (z. B. Trinkgeld) oder bei kleinen Bargeld-Auslagen ohne Quittung — können Sie eine Betriebsausgabe mit einem Eigenbeleg dokumentieren. Ausdrucken, ausfüllen, zur Buchhaltung legen.

Wann ist ein Eigenbeleg zulässig?

Eigenbelege sind eine Hilfslösung — der Originalbeleg ist immer vorzuziehen. Akzeptiert werden Eigenbelege üblicherweise bei:

- Verlorengegangenen oder unleserlich gewordenen Originalbelegen
- Geschäftsvorfällen, bei denen kein Beleg ausgestellt wird (Trinkgeld, Parkgebühren, kleine Spenden)
- Bargeldauslagen ohne Quittung (z. B. Münzeinwurf, Markteinkauf)
- Nachträgliche Aufzeichnungen von Sachverhalten ohne externen Beleg

Pflichtangaben

Damit das Finanzamt einen Eigenbeleg im Rahmen der Belegerteilungs- und Aufzeichnungspflicht (§§ 131, 132 BAO) anerkennt, müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Datum des Geschäftsvorfalles
- Fortlaufende Beleg-Nummer
- Zahlungsempfänger oder Lieferant (Name, ggf. Anschrift)
- Anlass und geschäftlicher Bezug — möglichst konkret
- Betrag in Euro
- Begründung, warum kein Originalbeleg vorhanden ist
- Unterschrift der ausstellenden Person

Wichtig: Kein Vorsteuerabzug per Eigenbeleg.

Für den Vorsteuerabzug verlangt § 11 UStG eine ordnungsgemäße Rechnung mit allen Pflichtangaben. Ein Eigenbeleg dokumentiert ausschließlich die Betriebsausgabe für die Einkommensteuer — die enthaltene Umsatzsteuer ist mit dem Eigenbeleg nicht als Vorsteuer abziehbar.

Auf der nächsten Seite finden Sie zwei vorbereitete Eigenbelege zum Ausschneiden und Ausfüllen. Bei Fragen zur Verbuchung — schreiben Sie mir einfach an info@klarezahlen.at.

EIGENBELEG

Dokumentation einer Betriebsausgabe
ohne Originalbeleg
(§§ 131, 132 BAO)

Beleg-Nr.

Datum

Zahlungsempfänger / Lieferant

Anschrift (sofern bekannt)

Anlass / Geschäftlicher Bezug — bitte möglichst konkret beschreiben

Betrag in EUR

Zahlungsweg

Bar Überweisung Karte Sonstiges

Brutto eintragen — Vorsteuerabzug per Eigenbeleg ist nach § 11 UStG nicht möglich.

Begründung, warum kein Originalbeleg vorhanden ist

Ort, Datum

Unterschrift Aussteller:in
